



**Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat**



Amt für Jugend und Soziales

Richtlinie zur Gewährung einer Einschulungsbeihilfe

Stand: 22. Mai 2008



Inhaltsverzeichnis:

1.	FÖRDERUNGSZIELE	3
2.	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	3
3.	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	3
4.	ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
5.	ART UND HÖHE DER ZUWENDUNG	4
6.	VERFAHREN	4
	6.1 ANTRAG.....	4
	6.2 BEWILLIGUNG.....	4
	6.3 VERWENDUNG.....	4
	6.4 ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN.....	5
7.	IN-KRAFT-TRETEN	5



1. Förderungsziele

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine einmalige finanzielle Zuwendung aus Anlass der Einschulung. Die gewährte Zuwendung soll sicherstellen, dass die erforderliche Grundausstattung eines Schulanfängers, unabhängig von der sozialen Situation angeschafft werden kann.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Die einmalige Zuwendung umfasst die Grundausstattung für den Schulbesuch, die im Zusammenhang mit der Einschulung steht. Als Grundausstattung kann z.B. gelten:

- ⇒ gefüllte Schultüte
- ⇒ Schulmappe
- ⇒ Sportbekleidung einschließlich Sportbeutel
- ⇒ Mal- und Schreibutensilien einschließlich Federtasche
- ⇒ Schulbücher, Arbeitshefte und sonstige Materialien, wie Hausaufgabenhefte, Hefter, Umschläge usw.

Es können auch andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Einschulung stehen, geltend gemacht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark, in der die finanzschwache Familie ihren Wohnsitz hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark, die den in ihrem Gebiet lebenden Eltern bzw. einem Elternteil aus Anlass der Einschulung eine finanzielle Unterstützung gewährt haben, können eine Zuwendung beantragen.

Voraussetzung hierfür:

- ⇒ das Kind lebt im Haushalt der Eltern bzw. des Elternteiles
- ⇒ das Kind wird in einer Grundschule der öffentlichen Trägerschaft oder der freien Trägerschaft eingeschult
- ⇒ die Eltern bzw. der Elternteil sind Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)



- ⇒ das einzuschulende Kind muss entweder Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sein oder einen eigenständigen Anspruch auf o.g. Leistungen besitzen.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt und beträgt je Einschüler 50 % des Zuschusses, den der Zuwendungsempfänger gewährt hat, maximal jedoch 60,00 €

6. Verfahren

Antrag

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Anlage). Die Anträge sind spätestens bis zum 30.10. d. J. beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen.

Bewilligung

Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet über die Höhe der Zuwendung und erstellt den Bewilligungsbescheid.

Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bezogen auf den Einzelfall mittels:

- ⇒ aktuellem Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder
- ⇒ Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- ⇒ Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WGG)
- ⇒ sowie des von der Schule ausgereichten Einschulungsnachweises

nachzuweisen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen 5 Jahre aufzubewahren. Der Landkreis hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn



-
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden, oder
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach gesetzlichen Vorschriften des Haushaltsrechts, des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 48 ff VwVfGBbg) und den zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft und gilt auch für das Schuljahr 2009/2010.